



Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Abteilung Medien und Post
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel/Bienne

Per e-mail an: rtvg@bakom.admin.ch

15. August 2014

Anhörungsantwort zu RTVV-Teilrevision und Änderung der SRG-Konzession

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni 2014 haben Sie eine Teilrevision der RTVV und Änderungen der SRG-Konzession unterbreitet. economiesuisse wurde nicht explizit zur Anhörung eingeladen. Aufgrund der Betroffenheit unserer Mitglieder im Telekom-, ICT-, Radio- und Fernsehbereich sowie im Verlagswesen und Werbebereich, erlauben wir uns dennoch eine Stellungnahme einzureichen.

economiesuisse vertritt als Verband der Schweizer Unternehmen rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse und insgesamt 2 Millionen Beschäftigte. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen.

Der Fernseh- und Multimedia-Markt ist von einer grossen technischen Dynamik geprägt. Verschiedene Anbieter, Dienste, Verbreitungsmöglichkeiten, Endgeräte und Applikationen prägen das heutige Umfeld. Der Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Netzen, Diensten und Technologien funktioniert, weshalb regulatorische Eingriffe zurückhaltend zu gestalten sind. Es ist zu beachten, dass jede neue Verpflichtung bei den Anbieterinnen Zusatzkosten verursacht, was letztlich zu einer Verteuerung der Angebote führt.

Das Kernanliegen der Revision ist die geplante Ausweitung der Verbreitungspflicht auf Hybrid Broadcast Television (HBB-TV). Dazu soll das Instrument der „Übertragungspflicht gekoppelter Dienste“ erweitert werden. Hintergrund bildet die von der SRG geplante Einführung von HBB-TV per 1. Januar 2015. Mit der Deklaration von HBB-TV zu einem gekoppelten Dienst sollen die Verbreiter verpflichtet werden, HBB-TV auf ihre Kosten zu implementieren und zu verbreiten.

Aufgrund der folgenden Überlegungen lehnen wir die geplante Erweiterung der Verbreitungspflicht auf HBB-TV ab:

- Fehlende Rechtsgrundlage: HBB-TV ist ein internationaler Technologie-Standard, der das Anzeigen von zusätzlichen Informationen des Programmanbieters auf dem Bildschirm erlaubt. Über diesen Standard können unterschiedliche Informationsangebote (Dienste) realisiert werden. Die Qualifizierung eines Technologie-Standards als „gekoppelter Dienst“ dürfte rechtlich fraglich sein. Sollte der konkrete Dienst der SRG gemeint sein, ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Dienst gegenüber möglichen Konkurrenz-Diensten bevorzugt werden sollte.

- Fragwürdige Ausdehnung des „Service Public“: mit der geplanten Ausdehnung der Verbreitungspflicht auf HBB-TV, würde der neue Technologie-Standard bereits faktisch zum „Service Public“ erklärt, bevor der Dienst überhaupt angeboten wird. Es fragt sich auch, welches öffentliche Interesse hinter einer solchen Ausdehnung stehen soll.
- Eingriff in Technologie- und Wettbewerbsdynamik: der Fernseh-, Internet- und Content-Markt befindet sich gegenwärtig in einer grossen Umbruchsphase. Neue Anbieter, Geschäftsmodelle und Angebote etablieren sich. Die Technologie-Dynamik ist gross. Eingriffe in diese Dynamik sind mit erheblichen Risiken verbunden. Verschiedene Probleme sind vorhersehbar:
 - o Verzerrung des Technologie-Wettbewerbs: Durch die Begünstigung der „SRG-Technologie“ würde eine bestimmte Technologie im Wettbewerb bevorzugt. Andere technologische Innovationen müssen sich ohne vergleichbare Fördermassnahmen alleine behaupten.
 - o Unnötiger Eingriff: Werden auf der Grundlage des HBB-TV-Standards attraktive Dienst-Angebote entwickelt, haben die im Wettbewerb stehenden Programmverbreiter eigene Anreize, ihren Kunden die Nutzung dieser Dienste zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist eine Regulierung von HBBTV unnötig.
 - o Ungleiche Betroffenheit in der Branche: Eine Ausdehnung der Verbreitungspflicht auf HBB-TV würde alle Verbreiter zu Investitionen zwingen, wobei die Betroffenheit unterschiedlich wäre. Für die Kabelnetzbetreiber, die IPTV-Anbieter oder für OTT-Anbieter resultieren unterschiedliche Aufwände. Das Prinzip der Gleichbehandlung würde dadurch verletzt.
 - o Verzerrung im Content- und Dienste-Wettbewerb: Die geplante Verbreitungspflicht würde Inhalte und Angebote der SRG begünstigen. Zudem wäre mit einer Verschärfung der heutigen Problematik bezüglich dem „übrigen publizistischen Angebot“ zu erwarten. Die geplanten Zusatzinhalte stehen in Konkurrenz zu anderen Inhalts-Angeboten.

Vollumfänglich einverstanden sind wir dagegen mit den punktuellen Entlastungen der Veranstalter hinsichtlich der Filmförderungspflicht (Art. 6), den Anpassungen im Bereich der behindertengerechten Aufbereitung (Art. 8), sowie der Erhöhung der Grenze für die Meldepflicht (Art. 24 und 25).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Kurt Lanz
Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i. /
Chefökonom

Marcus Hassler
Projektleiter Infrastrukturen